



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 18. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) **Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen, zum Vorentwurf betreffend Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Ein Grossteil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Aktienrechts ist unbestritten bzw. zu begrüßen – namentlich die Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf Gesetzesstufe, die Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, die Verbesserung der Corporate Governance und die Abstimmung auf das neue Rechnungslegungsrecht. Darüber hinaus befürworten wir die Aufnahme der Bestimmung über die Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt steht jedoch denjenigen Verschärfungen kritisch gegenüber, die weiter gehen, als es zur Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) notwendig wäre, in dem sie über die erst vor kurzem eingeführten VegüV-Bestimmungen und teilweise über das Regelungsniveau im benachbarten Ausland hinaus gehen.

So schränkt beispielweise die Abschaffung der Teilliberierung im Aktienrecht die Gestaltungsfreiheit des Schweizerischen Aktienrechts ein. Insgesamt zu weit gehen unseres Erachtens die Klagerrechte der Aktionäre, namentlich die Klage auf Kosten der Gesellschaft. Der Entscheid der Aktionärsmehrheit ist im Bereich der privatrechtlichen Haftung zu respektieren.

Zahlreiche der vorgeschlagenen Bestimmungen greifen ohne zwingendes öffentliches Interesse in die Privatautonomie – und damit auch die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre – ein. Diesbezüglich sind unseres Erachtens Nachbesserungen vorzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin